

Merkblatt

zum Reiseverkehr mit Heimtieren aus Drittländern

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für Hunde, Katzen und Frettchen im Reiseverkehr aus Drittländern (Nicht-EU-Staaten).

Reiseverkehr bedeutet, die Tiere müssen vom Eigentümer oder einer vom Eigentümer beauftragten Person (Vollmacht) begleitet sein und dürfen nicht zur Veräußerung (Verkauf) oder Eigentumsübertragung (Geschenk) bestimmt sein.

Für Veräußerung oder Eigentumsübertragung gelten die nachfolgend genannten erleichterten Einfuhrbedingungen nicht.

Die Einfuhr von Tieren im Reiseverkehr aus Drittländern ist auf bis zu 5 Tiere beschränkt.

Bei Nichtbeachtung der Einfuhrbestimmungen werden die Tiere auf Kosten des Einführers entweder zurückgesendet, in Quarantäne verbracht oder im schlimmsten Fall getötet.

I. Einfuhrbestimmungen aus „gelisteten Drittländern“

Für die in Anhang II Teil C der Verordnung (EG) 998/2003 in der aktuellen Fassung gelisteten Drittländer (Länder mit günstiger und bekannter Tollwutsituation) gelten folgende Bedingungen für die Einfuhr im Reiseverkehr:

1. Identifikation des Tieres

Das Tier muss zur Identifikation mit einem Mikrochip versehen sein.

Den Mikrochip erhalten Sie bei Ihrem praktischen Tierarzt. Dieser pflanzt Ihrem Tier den Mikrochip ein und bestätigt dies im Impfpass.

2. Tollwutimpfung

Die Tollwutimpfung darf frühestens in einem Alter von 12 Wochen vorgenommen werden. Der Tollwutimpfstoff muss zugelassen sein.

Das Tier muss zum Zeitpunkt der Impfung identifizierbar sein (Mikrochip – s. Nr.1).

3. Amtstierärztliche Bescheinigung (Gesundheitszeugnis)

Angaben zum Eigentümer des Tieres, zur Beschreibung des Tieres und der Identifikation sowie zur Tollwutimpfung müssen durch einen Amtstierarzt auf einem dafür von der EU vorgesehenen Gesundheitszeugnis behördlich bestätigt sein. Eine Bestätigung des praktischen Tierarztes ist nicht ausreichend.

Einen Vordruck des Gesundheitszeugnisses finden Sie auf unserer Homepage (Gesundheitszeugnis Reiseverkehr Heimtiere aus Drittländern).

4. Anzeige der Einfuhr und Vorlage der Dokumente

Die Einfuhr von Heimtieren ist an der Grenzübertrittsstelle (Zoll) anzuzeigen. Es sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Impfpass mit Angaben zur Identifikation und Impfung (s. Nr. 1 und 2)
- amtstierärztliche Bescheinigung (s. Nr. 3).

Eine aktuelle Übersicht über die in Anhang II Teil C der Verordnung 998/2003 gelisteten Drittländer erhalten Sie unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/list_third_en-htm

Die Einfuhr von über 8 bis 12 Wochen alten Welpen nach Deutschland über Baden-Württemberg bedarf der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 35, Postfach, 79083 Freiburg, Tel.: 0049/ 761 / 208-0.

Die Einfuhr von unter 8 Wochen alten Welpen ist aus Tierschutzgründen verboten.

II. Einfuhrbestimmungen aus „ nicht gelisteten Drittländern“

Für Drittländer, die nicht in Anhang II Teil C der Verordnung (EG) 998/2003 in der aktuellen Fassung gelisteten sind (Länder mit ungünstiger oder unbekannter Tollwutsituation) gelten folgende Bedingungen für die Einfuhr im Reiseverkehr:

1. Identifikation des Tieres

Das Tier muss zur Identifikation mit einem Mikrochip versehen sein.
Den Mikrochip erhalten Sie bei Ihrem praktischen Tierarzt. Dieser pflanzt Ihrem Tier den Mikrochip ein und bestätigt dies im Impfpass.

2. Tollwutimpfung

Die Tollwutimpfung darf frühestens in einem Alter von 12 Wochen vorgenommen werden. Der Tollwutimpfstoff muss zugelassen sein.
Das Tier muss zum Zeitpunkt der Impfung identifizierbar sein (Mikrochip – s. Nr.1).

3. Blutuntersuchung

Frühestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung ist eine Blutuntersuchung auf Abwehrstoffe (Antikörper) gegen Tollwut durchzuführen (Nachweis der Impfwirksamkeit).
Das Blut ist in einem von der EU zugelassenen Labor untersuchen zu lassen. Eine Liste der derzeit in verschiedenen Ländern zugelassenen Labore finden Sie unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm

Ab Erhalt des Blutuntersuchungsergebnisses (Original) muss das Tier weitere 3 Monate im Herkunftsland verbleiben. Erst nach Ablauf der 3 Monate ist eine Einreise möglich.
Bei regelmäßigen Nachimpfungen ist eine einmalige Blutuntersuchung ausreichend.

4. Amtstierärztliche Bescheinigung (Gesundheitszeugnis)

Angaben zum Eigentümer des Tieres, zur Beschreibung des Tieres und der Identifikation sowie zur Tollwutimpfung und zur Blutuntersuchung müssen durch einen Amtstierarzt auf einem dafür von der EU vorgesehenen Gesundheitszeugnis behördlich bestätigt sein. Eine Bestätigung des praktischen Tierarztes ist nicht ausreichend.
Einen Vordruck des Gesundheitszeugnisses finden Sie auf unserer Homepage (Gesundheitszeugnis Reiseverkehr Heimtiere aus Drittländern).

5. Anzeige der Einfuhr und Vorlage der Dokumente

Die Einfuhr von Heimtieren ist an der Grenzübergangsstelle (Zoll) anzuzeigen. Es sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Impfpass mit Angaben zur Identifikation und Impfung (s. Nr. 1 und 2)
- Blutuntersuchungsergebnis im Original (s. Nr. 3)
- amtstierärztliche Bescheinigung (s. Nr. 4).

Eine aktuelle Übersicht über die in Anhang II Teil C der Verordnung 998/2003 gelisteten Drittländer erhalten Sie unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/list_third_en-htm

Die Einfuhr von nicht gegen Tollwut geimpften Welpen ist verboten. Unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 und 3 genannten Bedingungen kann ein Welpe frühestens im Alter von 7 Monaten eingeführt werden.

Darüber hinaus gelten in Deutschland für bestimmte Hunderassen (**Kampfhunde**) generelle Einfuhrverbote, die nach Rassen aber von Bundesland zu Bundesland verschieden sein können. Nähere Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Veterinärämter der Land- und Stadtkreise. Für den Landkreis Esslingen ist dies das **Landratsamt Esslingen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar, Tel.: 0711 3902-1500.**